

Nr. 4. BImSchV		Nr. PRTR	
KENN	KTXT	KENN	KTXT
1.1EG	Feuerungsanlagen für feste, flüssige u. gasförmige Brennstoffe mit einer FWL >= 50 MW	1.c	Wärmeleistungswerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)
1.4.1.1EG	Verbrennungsmotoranl. o. Gasturbinen für HEL, DK, Methanol, Ethanol, Pflanzenöle, Klärgas, Biogas, Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentl. Gasversorgung, Wasserstoff o. a. Gase mit einer FWL von 50 MW oder mehr	1.c	Wärmeleistungswerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)
1.4.2.1EG	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von anderen als in Nr. 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer FWL von 50 MW oder mehr	1.c	Wärmeleistungswerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)
1.9V	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von >= 1 t/h	1.e	Anlagen zum Mahlen von Kohle mit einer Kapazität von 1 t pro Stunde
1.9V	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von >= 1 t/h	1.f	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
1.10G	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle	1.f	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
1.11EG	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler	1.b	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
1.11EG	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler	1.d	Kokereien
1.14.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	1.b	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
1.14.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	1.f	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
1.14.2.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von >= 20 MW	1.b	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
1.14.2.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von >= 20 MW	1.f	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
1.14.2.2G	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von < 20 MW	1.b	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
1.14.2.2G	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von < 20 MW	1.f	Anlagen zur Herstellung von Kohleprodukten und festen, rauchfreien Brennstoffen
1.14.3.1EG	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung anderer Brennstoffe zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von >= 20 MW	1.b	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
1.14.3.2V	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung anderer Brennstoffe zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von 1 MW bis < 20 MW	1.b	Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen
2.1.1G	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von >= 10 Hektar	3.b	Tagebau und Steinbruch wenn die Oberfläche des Gebietes, in dem der Abbau tatsächlich betrieben wird, 25 ha entspricht
2.3.1EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von >= 500 t/d	3.c	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid
2.3.1EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von >= 500 t/d	3.c.i	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von 500 t pro Tag
2.3.2EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 50 t bis < 500 t/d, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt	3.c	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid
2.3.1EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von >= 500 t/d	3.c.iii	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag

2.3.2EG	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 50 t bis < 500 t/d, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt	3.c.iii	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag
2.4.1.1EG	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von \geq 50 t/d Branntkalk oder Magnesiumoxid	3.c	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid
2.4.1.1EG	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von \geq 50 t/d Branntkalk oder Magnesiumoxid	3.c.ii	Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag
2.4.1.1EG	Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von \geq 50 t/d Branntkalk oder Magnesiumoxid	3.c.iii	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Kalk in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von 50 t pro Tag
2.5EG	Anlagen zur Gewinnung von Asbest	3.d	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest *
2.6EG	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen	3.d	Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest *
2.8.1EG	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von \geq 20 t/d	3.e	Anlagen zur Herstellung von Glas, einschließlich Betriebseinrichtungen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag
2.10.1EG	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von \geq 75 t/d	3.g	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität
2.10.2V	Brennen keramischer Erzeugnisse mit Kapazität < 75 t/d, soweit Rauminhalt \geq 4 m ³ und Besatzdichte > 100 kg/m ³ Rauminhalt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden	3.g	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität
2.11.1EG	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von \geq 20 t/d	3.f	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 t pro Tag
3.1EG	Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen	2.a	Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz, einschließlich sulfidischer Erze
3.2.1G	Herstellung oder Erschmelzen von Roheisen und Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke)	2.b	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von 2,5 t pro Stunde
3.2.2.1EG	Herstellung oder Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität \geq 2,5 t/h	2.b	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von 2,5 t pro Stunde
3.3EG	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren	2.e.i	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren
3.4.1EG	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von - 4 t/d oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 t/d oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen	2.e.ii	Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.) mit einer Schmelzkapazität von 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen
3.6.1.1EG	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität \geq 20 t/h	2.c.i	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Warmwalzen mit einer Kapazität von 20 t Rohstahl pro Stunde
3.6.1.1EG	Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität \geq 20 t/h	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen

3.7.1EG	Eisen-, Temper-oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von ≥ 20 t/d	2.d	Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag
3.8.1EG	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von ≥ 4 t/d bei Blei und Cadmium oder ≥ 20 t/d bei sonstigen Nichteisenmetallen	2.e.ii	Anlagen zum Schmelzen, einschließlich Legieren, von Nichteisenmetallen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen usw.) mit einer Schmelzkapazität von 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen
3.9.1.1EG	Aufbringen metallischer Schutzschichten mittels schmelzflüssige Bäder auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von ≥ 2 t/h Rohgut	2.c.iii	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohstahl pro Stunde
3.9.1.1EG	Aufbringen metallischer Schutzschichten mittels schmelzflüssige Bäder auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von ≥ 2 t/h Rohgut	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
3.10.1EG	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von - 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall-oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	2.f	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ beträgt
3.11.1EG	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes ≥ 50 kJ und die FWL der Wärmebehandlungsöfen ≥ 20 MW beträgt	2.c.ii	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Schmieden mit Hämmern mit einer Schlagenergie von 50 Kilojoule pro Hammer bei einer Wärmeleistung von über 20 MW
3.11.1EG	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes ≥ 50 kJ und die FWL der Wärmebehandlungsöfen ≥ 20 MW beträgt	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
3.16.1EG	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von ≥ 20 t/h	2.c.i	Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen durch Warmwalzen mit einer Kapazität von 20 t Rohstahl pro Stunde
3.16.1EG	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von ≥ 20 t/h	2.c	Verarbeitung von Eisenmetallen
3.18G	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr	9.e	Anlagen für den Bau und zum Lackieren von Schiffen oder zum Entfernen von Lackierungen von Schiffen mit einer Kapazität für 100 m
4.1.1EG	Industrielle Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	4.a.i	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie einfachen Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen)
4.1.1EG	Industrielle Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.2EG	Industrielle Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide	4.a.ii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxidharzen
4.2.21EG	Industrielle Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.3EG	Industrielle Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.a.iii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.3EG	Industrielle Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.4EG	Industrielle Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro-oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	4.a.iv	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Aminen, Amiden, Nitroso-, Nitro-oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten
4.1.4EG	Industrielle Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro-oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien

4.1.5EG	Industrielle Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.a.v	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.5EG	Industrielle Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.6EG	Industrielle Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.a.vi	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.6EG	Industrielle Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.7EG	Industrielle Herstellung von metallorganischen Verbindungen	4.a.vii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie metallorganischen Verbindungen
4.1.7EG	Industrielle Herstellung von metallorganischen Verbindungen	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.8EG	Industrielle Herstellung von Kunststoffen (Kunstharnen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	4.a.viii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
4.1.8EG	Industrielle Herstellung von Kunststoffen (Kunstharnen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.9EG	Industrielle Herstellung von synthetischen Kautschuken	4.a.ix	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie synthetischen Kautschuken
4.1.9EG	Industrielle Herstellung von synthetischen Kautschuken	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.10EG	Industrielle Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel	4.a.x	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie Farbstoffe und Pigmente
4.1.10EG	Industrielle Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.11EG	Industrielle Herstellung von Tensiden	4.a.xi	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie Tensiden
4.1.11EG	Industrielle Herstellung von Tensiden	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.12EG	Industrielle Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	4.b.i	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Gasen wie Ammoniak, Chlor oder Chlorwasserstoff, Fluor oder Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid
4.1.12EG	Industrielle Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	4.b	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
4.1.13EG	Industrielle Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	4.b.ii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefeligen Säuren
4.1.13EG	Industrielle Herstellung von Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	4.b	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
4.1.14EG	Industrielle Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	4.b.iii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid
4.1.14EG	Industrielle Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	4.b	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
4.1.15EG	Industrielle Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	4.b.iv	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
4.1.15EG	Industrielle Herstellung von Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	4.b	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien

4.1.16EG	Industrielle Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel	4.b.v	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid
4.1.16EG	Industrielle Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel	4.b	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
4.1.17EG	Industrielle Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	4.c	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff oder Mehrnährstoffdüngern)
4.1.18EG	Industrielle Herstellung von Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide	4.d	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden *
4.1.19EG	Industrielle Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse	4.e	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
4.1.20EG	Industrielle Herstellung von Explosivstoffen	4.f	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.i	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie einfachen Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen)
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.ii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxidharzen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.iii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.iv	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Aminen, Amiden, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.ix	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie synthetischen Kautschuken
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.v	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.vi	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.vii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie metallorganischen Verbindungen
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.viii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.x	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie Farbstoffe und Pigmente
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.a.xi	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von organischen Grundchemikalien wie Tensiden
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.b	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien

4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.b.i	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Gasen wie Ammoniak, Chlor oder Chlorwasserstoff, Fluor oder Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.b.ii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefeligen Säuren
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.b.iii	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.b.iv	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.b.v	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.c	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel (Einnährstoff oder Mehrnährstoffdüngern)
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.d	Chemieanlagen zur industriellen Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden *
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.e	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
4.1.21EG	Industrielle Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	4.f	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial
4.1.22EG	Industrielle Herstellung von Grundchemikalien, Düngemitteln, PSM, Grundarzneimitteln o. Explosivstoffen im funktionellen Verbund (integrierte chemische Anlagen)	4.e	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
4.3.1V	Industrielle Herstellung von Arzneimitteln oder -zwischenprodukten, soweit in Nr. 4.1.19, aus Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen	4.e	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
4.3.2V	Industrielle Herstellung von Arzneimitteln oder -zwischenprodukten, soweit in Nr. 4.1.19, aus Tierkörpern, auch lebende Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren	4.e	Anlagen zur industriellen Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens
4.4.1EG	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien	1.a	Mineralöl- und Gasraffinerien
4.4.2G	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Schmierstoffraffinerien	1.a	Mineralöl- und Gasraffinerien
4.4.3EG	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Gasraffinerien	1.a	Mineralöl- und Gasraffinerien
4.4.4G	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin	1.a	Mineralöl- und Gasraffinerien
4.7EG	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile	9.d	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren

5.1.1.1EG	Anl. zur Oberflächenbehandl. einschl. Trocknung mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ≥ 150 kg/h oder ≥ 200 t/a	6.c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m3 pro Tag
5.1.1.1EG	Anl. zur Oberflächenbehandl. einschl. Trocknung mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ≥ 150 kg/h oder ≥ 200 t/a	9.c	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organ. Lös.mittel mit einer Verbrauchskap. von 150 kg/h oder 200 t/a
5.1.1.2V	Anl. zur Oberflächenbehandl. einschl. Trocknung mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 kg bis < 150 kg/h oder 15 t bis < 200 t/a, außer Bedrucken	6.c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m3 pro Tag
5.2.1G	Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken mit Kunstharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von ≥ 25 kg/h	6.c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m3 pro Tag
5.2.2V	Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken mit Kunstharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 kg bis < 25 kg/h	6.c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m3 pro Tag
5.4V	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	6.c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m3 pro Tag
5.3EG	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag	6.c	Industrieanlagen für den Schutz von Holz und Holzprodukten mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von 50 m3 pro Tag
6.1EG	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen	6.a	Industrieanlagen für die Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen
6.2.1EG	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von > 20 t oder mehr je Tag	6.b	Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz) mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag
6.3.1EG	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag	6.b	Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz) mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag
6.3.2V	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von < 600 Kubikmetern je Tag	6.b	Industrieanlagen für die Herstellung von Papier und Pappe und sonstigen primären Holzprodukten (wie Spanplatten, Faserplatten und Sperrholz) mit einer Produktionskapazität von 20 t pro Tag
7.1.1.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen	7.a.i	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.2.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40 000 oder mehr Junghennenplätzen	7.a.i	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.3.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen	7.a.i	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.4.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen	7.a.i	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.7.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätzen	7.a.ii	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 2 000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg)
7.1.8.1EG	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis < 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen	7.a.iii	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 750 Plätzen für Sauen

7.1.11.1EG	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	7.a.i	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.11.1EG	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	7.a.ii	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 2 000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg)
7.1.11.1EG	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1	7.a.iii	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 750 Plätzen für Sauen
7.1.11.2G	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 i. V. m. den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst	7.a.i	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 40 000 Plätzen für Geflügel
7.1.11.2G	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 i. V. m. den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst	7.a.ii	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 2 000 Plätzen für Mastschweine (über 30 kg)
7.1.11.2G	Gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 i. V. m. den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst	7.a.iii	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit 750 Plätzen für Sauen
7.2.1EG	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag	8.a	Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von 50 t pro Tag
7.3.1.1EG	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.3.2.1EG	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von - 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.4.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von - tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen, - P t Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.4.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von - tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen, - P t Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.4.2.1EG	Herst. von Fleisch-, Fisch-oder Gemüsekonserven aus pflanzlichen Rohstoffen mit 300 t Konserven oder mehr je Tag oder 600 t Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.5.1EG	Anlagen zum Räuchern von Fleisch-oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von - 75 t geräucherten Waren oder mehr je Tag	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.8.1EG	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr	5.e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag

7.8.1EG	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.9.1EG	Herst. von Futter-oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit 75 t oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag	5.e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
7.12.1.1EG	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t oder mehr je Tag	5.e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
7.14.1EG	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	9.b	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.15V	Kottrocknungsanlagen	5.e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
7.16G	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	5.e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
7.17.1G	Anlagen zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl	5.e	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag
7.19.1EG	Herst. von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 300 t Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 t Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.20.1EG	Herst. von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 300 t Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 t Braumalz oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.21EG	Mühlen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.22.1EG	Herst. von Hefe oder Stärkemehlen mit 300 t/d oder mehr Hefe oder Stärkemehlen oder 600 t/d Hefe oder Stärkemehlen, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.23.1EG	Herst. oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzl. Rohstoffen mit 300 t/d oder mehr oder 600 t/d Fertigerzeugnissen oder mehr, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.24.1EG	Herst. oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker mit \geq 300 t/d oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.27.1EG	Brauereien mit einer Produktionskapazität von \geq 3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.28.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P t Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag

7.28.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P t Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.28.2.1EG	Herst. von Speisewürzen aus rein pflanzl. Rohstoffen mit 300 t Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 t Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.29.1EG	Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit \geq 300 t/d geröstetem Kaffee oder \geq 600 t/d geröstetem Kaffee, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.30.1EG	Rösten von Kaffee -Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit \geq 300 t/d Erzeugnissen oder \geq 600 t/d geröstetem Kaffee, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.31.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von P t oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.31.1.1EG	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von P t oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.31.1.2EG	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit \geq 300 t/d bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder \geq 600 t/d, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.32.1EG	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t oder mehr Milch je Tag	8.c	Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Aufnahmekapazität von 200 t Milch pro Tag (Jahresdurchschnittswert)
7.34.1EG	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzl. Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von \geq P t/d Fertigerzeugnissen gemäß Mischungsregel	8.b.i	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus tierischen Rohstoffen (außer Milch) mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag
7.34.1EG	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzl. Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von \geq P t/d Fertigerzeugnissen gemäß Mischungsregel	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
7.34.2EG	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	8.b.ii	Behandlung und Verarbeitung für die Herstellung von Nahrungsmittel- und Getränkeprodukten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
8.1.1.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit \geq 10 t/d gefährlichen Abfällen	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.1.1.3EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit \geq 3 t/h nicht gefährliche Abfälle	5.b	Anlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, die unter die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (2) fallen mit einer Kapazität von 3 t pro Stunde
8.1.2.1EG	Beseitigung o. Verwertung v. Abfällen durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL von \geq 50 MW	1.c	Wärme- und andere Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)

8.2.1EG	Feuerungsanl. f. lack. o. beschicht. Holz o. Spanplatten ohne Holzschutzmittel, halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle, mit einer FWL von ≥ 50 MW oder mehr	1.c	Wärme- und Kälteanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt (MW)
8.6.1.1EG	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 10 t/d	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.6.2.1EG	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.7.1.1EG	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von ≥ 10 t/d	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.7.2.1EG	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.8.1.1EG	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität von ≥ 10 t/d	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.8.2.1EG	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.9.1.1EG	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 50 t/d	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.9.2V	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Fahrzeugen	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.9.2V	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Fahrzeugen	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.10.1.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von ≥ 10 t/d	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.10.2.1EG	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von ≥ 50 t/d	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.11.1.1EG	Anlagen zur Behandlung (Details s. Langtext) von gefährlichen Abfällen, außer Anlagen nach Nr 8.1 und 8.8, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von ≥ 10 t/d	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.11.2.1V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen nach Nr. 8.1 bis 8.10, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von ≥ 1 t/d	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.11.2.2V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen nach Nr. 8.1 bis 8.10, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von ≥ 10 t/d	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.12.1.1EG	Zeitweilige Lagerung von Abfällen und Schlämme, außer bis zum Einsammeln auf dem Entstehungsgelände und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von ≥ 50 t	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag

8.12.1.2V	Zeitweilige Lagerung von Abfällen und Schlämme, außer bis zum Einsammeln auf dem Entstehungsgelände und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 30 t bis < 50 t	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.12.2V	Zeitweilige Lagerung von Abfällen und Schlämme, außer bis zum Einsammeln auf dem Entstehungsgelände und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von ≥ 100 t	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.12.3.1G	Zeitweilige Lagerung bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von $\geq 15\,000$ m ² oder einer Gesamtlagerkapazität von $\geq 1\,500$ t	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.12.3.2V	Zeitweilige Lagerung bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis < 15 000 m ² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis < 1 500 t	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.14.1EG	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von ≥ 50 t, soweit die Lagerung untertäglich erfolgt	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.14.2.1EG	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von ≥ 10 t/d oder einer Gesamtlagerkapazität von $\geq 25\,000$ t für andere Abfälle als Inertabfälle	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
8.14.2.1EG	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von ≥ 10 t/d oder einer Gesamtlagerkapazität von $\geq 25\,000$ t für andere Abfälle als Inertabfälle	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
8.14.2.2G	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von ≥ 10 t/d oder einer Gesamtlagerkapazität von $\geq 25\,000$ t für Inertabfälle	5.c	Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 t pro Tag
10.1G	Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung u. Vernichtung von Stoffen i. S. Sprengstoffgesetz, außer handwerkli. Anlagen und Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte	4.f	Anlagen zur industriellen Herstellung von Explosivstoffen und Feuerwerksmaterial
10.1G	Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung u. Vernichtung von Stoffen i. S. Sprengstoffgesetz, außer handwerkli. Anlagen und Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte	5.a	Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 t pro Tag
10.10.1EG	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von ≥ 10 t/d Fasern oder Textilien	9.a	Anlagen zur Vorbehandlung (zum Beispiel Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t pro Tag